

VEREIN FRAUENHAUS WINTERTHUR

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen *Frauenhaus* besteht ein *Verein* im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Winterthur.

2. Zweck

Der Verein Frauenhaus betreibt das Frauenhaus in Winterthur. Frauen, deren (Ehe-)Männer physische, psychische und/oder sexuelle Gewalt gegen sie angewendet haben, finden hier zusammen mit ihren Kindern eine vorübergehende Wohnmöglichkeit und den Raum, um sich aus der Gewaltbeziehung zu lösen. Sie erhalten in dieser Zeit professionelle Beratung und Unterstützung von Fachfrauen.

In seiner Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit setzt sich der Verein Frauenhaus ein gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft und für die Verbesserung der Situation gewaltbetroffener Frauen und Kinder im Allgemeinen und gewaltbetroffener Migrantinnen im Besonderen. Der Verein Frauenhaus unterstützt zudem alle Bestrebungen, welche die Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Aufhebung der strukturellen und gesellschaftlichen Diskriminierung von Migrantinnen zum Ziel haben.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Vereinszugehörigkeit

Vereinsmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Jahresbeitrag eingezahlt haben und die Ziele des Vereins unterstützen.

Über die Aufnahme eines Vereinsmitglieds entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ohne Grundangabe ausschliessen.

Mitglieder, welche den festgesetzten Jahresbeitrag trotz erfolgter Mahnung nicht geleistet haben, können ohne weiteres durch den Vorstand von der Vereinsmitgliedschaft ausgeschlossen werden.

4. Finanzen

Der *Verein Frauenhaus* beschafft sich seine finanziellen Mittel aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, regelmässigen jährlichen Beiträgen, Vermögenserträgen und Einnahmen aus dem Betrieb des Frauenhauses Winterthur. Der Mitgliederbeitrag beträgt zur Zeit Fr. 50.- für Einzelmitglieder und Fr. 100.- für Kollektivmitglieder.

Spenden, regelmässige Beiträge, Vermögenserträge und Einnahmen aus dem Betrieb des Frauenhauses sind ausschliesslich für den Betrieb des Frauenhauses bzw. für den durch die Spenderin / den Spender vorgegebenen Zweck bestimmt. Die Vereins- und Betriebsrechnung werden separat geführt.

5. Haftung

Der *Verein Frauenhaus* haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Jede Leistungspflicht der dem Verein beigetretenen Personen über die ordentlichen Jahresbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

6.1. Die Mitgliederversammlung

6.2. Der Vorstand

6.3. Die Revisorinnen

6.1. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich einberufen werden. Die Einladung mit der Traktandenliste an alle Vereinsmitglieder muss mindestens 21 Tage vorher schriftlich erfolgen.

Anträge von Vereinsmitgliedern sind schriftlich spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung der Präsidentin einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des *Vereins Frauenhaus*. Sie hat folgende Befugnisse:

- Abnahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
- Abnahme der Jahresrechnung von Verein und Betrieb, Entlastung der Rechnungsführerin
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstands (ausgenommen Delegierte der Stadt Winterthur)
- Wahl der Revisorinnen
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Nur Frauen sind stimmberechtigte Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Über Statutenänderungen entscheiden 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

6.2. Der Vorstand

Beim Vorstand des *Vereins Frauenhaus* liegt die übergeordnete Verantwortung für den Betrieb und die Zukunft des Frauenhauses und für weitere Aktivitäten des Vereins.

Der Vorstand, in den nur Frauen gewählt werden können, setzt sich wie folgt zusammen:

- maximal sechs Vorstandsfrauen
- eine Delegierte der Stadt Winterthur (solange die Stadt Winterthur dem Frauenhaus eine Defizitgarantie leistet)

Der Vorstand entscheidet über:

- die strategische Ausrichtung von Verein und Betrieb
- Betriebskonzepte und Reglemente
- Anstellung von Mitarbeiterinnen und Anstellungsmodalitäten
- Kompetenzen und Pflichten der Mitarbeiterinnen
- die Informationsflüsse zur Gewährleistung seiner Aufsichtsfunktion
- Zeichnungsberechtigungen
- Budget Verein und Betrieb
- Anträge an die Mitgliederversammlung

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Leitung des Frauenhauses nimmt im Vorstand mit beratender Stimme Einsitz (Anhörungs- und Antragsrecht).

6.3. Die Revisorinnen

Die beiden Revisorinnen prüfen zuhanden der Jahresversammlung die Vereins- und Betriebsrechnung und erstatten schriftlichen Bericht.

7. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des *Vereins Frauenhaus* entscheiden 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten an der Mitgliederversammlung.

Ein allfälliges Vereinsvermögen geht bei der Auflösung an eine Organisation mit ähnlicher Zielsetzung. Diese Organisation wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Verteilung unter die Mitglieder (natürliche Personen und juristische Personen, welche nicht steuerbefreit sind) ist ausgeschlossen.

Verein Frauenhaus Winterthur

Gabriella Schmid, Präsidentin

Statutenänderung an der Mitgliederversammlung vom 16. Juni 2010 genehmigt.